

STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/94 (ex NN 104/93)

Griechenland

(97/C 306/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Betroffenen über eine Beihilfe Griechenlands an die Werft Hellenic Shipyards plc**

Die Kommission hat der Griechischen Regierung mit nachstehendem Schreiben ihren Beschluß zur Einstellung des am 16. Februar 1994⁽¹⁾ eingeleiteten und am 8. Januar 1997⁽²⁾ erweiterten Verfahrens mit nachstehend wiedergegebenem Schreiben notifiziert.

„Artikel 10 der Richtlinie 90/684/EWG des Rates⁽³⁾ legt im zweiten Absatz folgendes fest: ‚Betriebsbeihilfen für den Schiffbau, den Schiffsumbau und Schiffsreparaturen, die nicht mit neuen Aufträgen zusammenhängen, können im Jahr 1991 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie für die finanzielle Umstrukturierung der Werften im Rahmen eines systematischen und spezifischen Umstrukturierungsprogramms bestimmt sind, das mit einer Veräußerung der Werften verknüpft ist.‘

Am 23. Dezember 1992⁽⁴⁾ erklärte die Kommission aufgrund der Zusagen der Griechischen Regierung, ihre staatlichen Werften bis zum 31. März 1993 zu privatisieren, den Forderungsverzicht für die von Artikel 10 betroffenen vier Werften — in Höhe der ihr notifizierten Beträge — für mit den genannten Bestimmungen vereinbar.

Da die Griechische Regierung den zugesagten Termin vom 16. Februar 1994⁽⁵⁾ nicht einhielt, beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hinsichtlich der Betriebsbeihilfe Griechenlands an die beiden Werften Hellenic Shipyards und Neorion Shipyards einzuleiten, die sich immer noch im Staatsbesitz befinden.

Nach der Privatisierung der Neorion-Werft vom 26. Juli 1995⁽⁶⁾ beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag mit einer befürwortenden Entscheidung für die Beihilfe an Neorion-Shipyards und einer ablehnenden Entscheidung für die Beihilfe an Hellenic-Shipyards abzuschließen.

Auf das Vorbringen der Griechischen Regierung, daß der Verkauf der Werft unmittelbar bevorstand, beschloß die Kommission jedoch, die Notifizierung dieser Entscheidung auszusetzen. In ihren Besprechungen im September 1995 verzögerte die Kommission die Durchführung der Entscheidung vom Juli 1995 zweimal.

Die Werft wurde am 18. September 1995 — 49 % des Aktienkapitals — an eine Genossenschaft der Werftarbeiter verkauft. Damit nahm Griechenland die in Artikel 10 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch, im Interesse der Landesverteidigung eine staatliche Mehrheitsbeteiligung an einer der Werften zu halten.

Am 31. Oktober 1995⁽⁷⁾ traf die Kommission eine weitere Entscheidung, mit der sie die Beihilfe an Neorion Shipyards genehmigte, und die anschließende ablehnende Entscheidung betreffend Hellenic Shipyards aufhob. Für diese Werft sollte spätestens am 11. Januar 1996 ein Geschäftsplan vorgelegt werden, der von der Lebensfähigkeit und Rentabilität der Werft zeugt.

Der Plan wurde, wie verlangt, notifiziert. Die in Artikel 10 der Richtlinie und in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Beihilfe vom Oktober 1995 vorgesehenen Bedingungen wurden erfüllt. Jedoch waren die zu tilgenden Schulden aufgrund der Zinsen und Verzugszinsen auf die von der Kommission ursprünglich 1992 genehmigten 44 Mrd. GRD erheblich angewachsen. Die neuen Schulden gehören zu den Verbindlichkeiten der Werft. Nach Auffassung der Kommission stellte die Beihilfe zur Deckung neuer Schulden eine neue Beihilfe dar.

Am 8. Januar 1997⁽⁸⁾ beschloß die Kommission aufgrund dieser Beurteilung, in das laufende Verfahren über die anfängliche Beihilfe in Höhe von 44 Mrd. GRD an Hellenic Shipyards den Gesamtbetrag der Beihilfe für die Tilgung der bei der Privatisierung aufgelaufenen Schulden einzubeziehen. Von Dritten wurden im Zusammenhang mit der Verfahrenserweiterung keine Stellungnahmen übermittelt.

(¹) ABl. C 138 vom 20. 5. 1994.

(²) ABl. C 80 vom 13. 3. 1997, S. 8.

(³) ABl. L 380 vom 31. 12. 1990.

(⁴) ABl. C 88, vom 30. 3. 1993.

(⁵) ABl. C 138, vom 20. 5. 1994.

(⁶) PV(95) 1258 vom 26. 7. 1995, SEC(95) 1322/2, vom 24. 7. 1995.

(⁷) ABl. C 68 vom 6. 3. 1996.

(⁸) ABl. C 80 vom 13. 3. 1997, S. 8.

Mit Schreiben vom 20. Februar 1997 übermittelte Griechenland seine Äußerungen und informierte die Kommission über den genauen Betrag des Forderungsverzichts, der von der Kommission genehmigt werden muß. Die laufenden Schulden der Werft betragen 112,6 Mrd. GRD. Davon entfallen 11,765 Mrd. GRD auf die laufenden Geschäfte der Werft und werden als Forderungen in den Geschäftsbüchern weitergeführt. 46,355 Mrd. GRD entsprechen Krediten für den Bau von Kriegsschiffen, der nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt. Somit bleiben 54,525 Mrd. GRD (10,525 Mrd. GRD mehr als ursprünglich genehmigt) die eine Beihilfe darstellen und die die Griechische Regierung nicht ohne vorherige Genehmigung der Kommission tilgen kann. Die Siebte Richtlinie bietet keine Rechtsgrundlage für diese Genehmigung.

Am 2. Juni 1997 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden (*), verabschiedet. Nach Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung können Beihilfen in Form eines Forderungsverzichts zugunsten der Werft ‚Hellenic-Shipyards‘ bis zu einem Betrag von 54,525 Mrd. GRD für die bis zum 31. Dezember 1991 aufgelaufenen Schulden im Zusammenhang mit dem Schiffbau zuzüglich Zinsen und Verzugszinsen bis zum 31. Juni 1996 als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden.

Wie von der Kommission erbeten, wurde am 11. Januar 1996 ein Geschäftsplan vorgelegt. Dieser Plan wurde von einem internationalen selbständigen Berater erstellt und soll die finanzielle und wirtschaftliche Rentabilität der Werft wiederherstellen. Im September 1996 wurde durch ein offenes Ausschreibungsverfahren mit der Verwaltung der Werft ein unabhängiges Privatunternehmen mit der besonderen Aufgabe, diesen Plan durchzuführen, beauftragt.

(*) ABl. L 148 vom 6. 6. 1997, S. 1.

Der Geschäftsplan ist auf die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Werft durch erhöhte Produktivität und Modernisierung abgestellt. Bis 1998 soll die Rentabilität der Werft wiederhergestellt werden. Hauptelemente des Plans sind die Umstrukturierung des Personalbestands und ein Investitionsprogramm. Die Beschäftigtenzahl soll von 2 966 auf 2 000 verringert und die Arbeit auf eine flexiblere und rationellere Weise organisiert werden. Investitionen in moderne Technologie werden getätigt, um veraltete Ausrüstung zu ersetzen. Im Ergebnis wird mit einer Produktivitätssteigerung gerechnet, damit die Werft mit anderen Werften national und international erfolgreich in Wettbewerb treten kann.

Derzeit wird der Plan programmgemäß in den Bereichen Arbeitsorganisation und Geschäftsleitung durchgeführt. Das Investitionsprogramm ist noch nicht angelaufen, da die Verbindlichkeiten der Werft ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigen und deshalb daran hindern, die nötigen Finanzmittel auf dem Markt aufzubringen. Nach ihrer Durchführung sollte die laufende Umstrukturierung vervollständigt und die Rentabilität der Werft wiederhergestellt werden.

Schließlich nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß die Verordnung (EG) Nr. 1013/97 vom Rat unter der Bedingung verabschiedet wurde, daß für der Verordnung unterliegende Werften keine weiteren Betriebsbeihilfen für Umstrukturierungszwecke bereitgestellt werden. Demgemäß kann für diese Werft künftig keine derartige Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren mit der Gewährung der Beihilfe vorbehaltlich der in diesem Schreiben dargelegten Bedingungen abzuschließen. Sollte die Kommission zu der Auffassung gelangen, daß eine dieser Bedingungen nicht erfüllt sind, kann sie die Aufhebung und/oder Rückforderung der Beihilfe anordnen.“